

Information

Schweinegesundheitsverordnung

Die Schweinegesundheitsverordnung ist seit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Warum eine Verordnung zur „Schweinegesundheit“?

Die Verordnung hat zum Ziel, Schweinebestände vor wirtschaftlichen Schäden durch Tierseuchen (z.B. Aujeszky'sche Krankheit, Afrikanische Schweinepest) und andere Erkrankungen (z.B. PRRS) bestmöglich zu schützen. Grundlage dafür sind einheitliche Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen, die das Risiko des Eintrags von Erkrankungen in den Betrieb (z.B. durch Wildschweine, Transportfahrzeuge und Tierzukauf) sowie die Verbreitung im Betrieb (z.B. zwischen verschiedenen Altersgruppen und Abteilen) verringern. Des Weiteren sind diese einheitlichen Mindeststandards Grundvoraussetzung für den Export von österreichischem Schweinefleisch in Drittstaaten.

Gilt die Verordnung für alle Schweinebetriebe?

Die Verordnung betrifft grundsätzlich **alle** Haltungen von Schweinen. Dies gilt auch, wenn Schweine für den Eigenverbrauch gehalten werden.

Bei den Mindeststandards werden aber verschiedene Betriebstypen berücksichtigt, daraus ergeben sich Grundanforderungen, die für alle Betriebsformen und Betriebsgrößen gelten. Darüber hinaus definiert die Verordnung spezielle Anforderungen für Betriebe mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastplätzen sowie für Betriebe mit Freiland- und saisonal gehaltenen Almschweinen in umfriedeten Weiden. Diese muss vom Landeshauptmann/der Landeshauptfrau genehmigt werden.

Freilandschweinehalter müssen beispielsweise die beweideten Flächen doppelt einzäunen und eine Genehmigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft beantragen. Des Weiteren müssen auch Freilandschweinebetriebe mit einem Betreuungstierarzt zusammenarbeiten und diesen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft melden. (Details siehe Seite 3)

Von Seiten des zuständigen Ministeriums wurde eine „Schweinegesundheitskommission“ (SGK) eingerichtet. Diese hat ein **Handbuch** (siehe QR-Code) sowie Empfehlungen mit Beispielen für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Änderungsvorschläge zu Anpassungen der Verordnung erarbeitet.

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/Publikationen/Publikationen-Archiv/sqk.html>



Ansprechpartner für Ihre Fragen zur Schweinegesundheitsverordnung:

Martina Gerner: Tel. 050 259 23211

Helmuth Raser (Freilandschweinehaltung): Tel. 050 259 23214

Stefan Fucik: Tel. 050 259 23501

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Grundanforderungen für alle Stallhaltungen

- **Guter baulicher Zustand** des Stalls, ermöglicht Reinigung, Desinfektion und Schädnerbekämpfung
 - Der Stall und die Nebengebäude müssen ausreichend hell beleuchtet werden können
 - **Ein- und Ausgänge** müssen gegen unbefugtes Betreten/Befahren **gesichert** werden können
 - **Schild:** „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“, bei Auslaufhaltungen „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten und Füttern verboten“. Es kann auch eine sinnngemäße Formulierung verwendet werden.
 - Betreten der Anlage darf nur mit Einverständnis des Betriebsleiters erfolgen
 - Schweine dürfen nicht entweichen können, eindringen anderer Tiere bestmöglich verhindern
 - **Unterbindung von Kontakt mit Wildschweinen (besonders bei Auslaufhaltung beachten!):**
 - Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4 (doppelte Umzäunung)
 - Sachgerechte **wildschweinesichere Lagerung von Futter und Einstreu** (und Kompost)
 - **Dokumentation:**
 - sämtlicher Ein- und Ausstellungen (auch in der Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-VO geregelt)
 - verwendete Transportmittel
 - Betriebe mit Zuchtsauen: Belegdatum, Belegeber, Umrauschen, Aborte, gesamt geborene, lebend geborene und abgesetzte Ferkel je Wurf
 - Auslauf- und Offenstallhaltungen im VIS melden
- Reinigung und Desinfektion:**
- Stall bzw. Stallabteil, Einrichtungen, Gegenstände und Gerätschaften zwischen Ausstallung und Wiederbelegung
 - Eigentransportmittel nach Transportabschluss: Desinfektion bei überbetrieblicher Verwendung (bereits durch Tiertransportgesetz geregelt)
 - Einrichtungen für Schuhwerk im Stall oder in Nebenräumen mit einem Wasserabfluss
- Für eine **tierärztliche Betreuung** des Bestands ist Sorge zu tragen.
 - Tierarzt kontaktieren bei gehäuften oder ungeklärten Todesfällen, Kümmerern, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung

Anforderungen für Betriebe (Stallhaltung) mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastschweinen

Für **Betriebe mit mehr als 5 Zuchtsauen oder mehr als 30 Mastplätzen** gibt es **zusätzliche** Anforderungen:

Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung: Durch eine TGD-Teilnahme erfüllt. Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der BH gemeldet werden.

Anforderungen an Gebäude und Betriebsablauf:

- **Umkleidemöglichkeit** mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung sowie Schuhwerk
- **Verladeeinrichtung**, die ein Zurücklaufen von Tieren vom Transportfahrzeug in den Stall verhindert
- **Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen**
- **Kadaverlagerung** (Reinigung und Desinfektion möglich, kein Zugang für Schädner, Haus- und Wildtiere, unbefugten Zugriff, möglichst „stallfern“)
- **Eingliederungs-/Isolierstall für zugekaufte Zuchtschweine** (min. 3 Wochen) und zur Absonderung von erkrankten Einzeltieren
 - Gerätschaften aus dem Isolierstall dürfen nicht in anderen Abteilen verwendet werden. Außer Großgeräte nach entsprechender Reinigung und Desinfektion.
- **Betriebseigene Schutzkleidung** (Mitarbeiter, Tierarzt, Besucher) beim Betreten
- **Tagesaktuelle Dokumentation von Verendungen** (auch im Tierschutzgesetz geregelt) und Aborten
- **Regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion** von:
 - Verladeeinrichtung, -platz, -gegenständen nach jeder Benutzung
 - Transportfahrzeugen nach jeder Benutzung (Desinfektion bei überbetrieblicher Verwendung)
 - Stall bzw. Stallabteilen: zwischen Durchgängen, regelmäßige Desinfektion,
 - Kadaverlagerstätte nach jeder Entleerung
 - Schutzkleidung und Schuhwerk
 Bio-taugliche Desinfektionsmittel sind im Betriebsmittelkatalog gelistet (www.infoxgen.at)
- **Schädnerbekämpfung** (min. 1x jährlich)
- **Mist- und Güllelager** mit Lagerkapazität von min. 8 Wochen
 - (6 Monate bereits durch Aktionsprogramm Nitrat geregelt)

Anforderungen für Betriebe mit Haltung von Alm-Weideschweinen

Definition:

- **Haltung von Mastschweinen** auf bewirtschafteten **Almen** ohne sonstige Schweinehaltung (nicht ganzjährig) mit Käseproduktion zur Molkeverwertung in **umfriedeten Weiden**.
- **Stallgebäude**, das allen rechtlichen Anforderungen entspricht, muss vorhanden sein. Ist kein Stallgebäude vorhanden, sind die Regelungen für Freilandschweinehaltung einzuhalten.
- **Masttiere** werden **der direkten Schlachtung zugeführt**
 - Ist direkte Verbringung zum Schlachtbetrieb nicht möglich, sind Tiere bis zur Schlachtung ohne Zwischenverkauf epidemiologisch getrennt von anderen Schweinen zu halten und der Amtstierarzt/die Amtstierärztin darüber in Kenntnis zu setzen.

Bedürfen einer Risikoanalyse und **Bewilligung durch Landeshauptmann/-frau:**

- Angabe von: LFBIS-Nummer der Alm, Name und Anschrift Schweinehalter, Tieranzahl und Verbringungsmeldung in VIS → Antrag im VIS: <https://vis.statistik.at/tierhaltung/besondere-haltungsformen>

Anforderungen an Gehege und Betriebsablauf:

Zusätzlich zu den Grundanforderungen für alle Betriebe, müssen für die Haltung von Alm-Weideschweinen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- **Einfriedung des Außenbereichs im Freiland**, die ein Entweichen verhindert und durch welche unbefugtes Füttern und Betreten hintangehalten wird.
 - Durch einfache Umzäunung erfüllt. Zu empfehlen ist aber trotzdem eine zweifache Umzäunung, die auch Kontakt zu Wildschweinen unterbindet. (Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4)

Anforderungen für Freilandschweinehalter

Für **Betriebe mit Freilandschweinehaltung** gibt es eigene Anforderungen:

Bedürfen der **Genehmigung durch** die zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Amtstierarzt)!

Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung: Durch eine TGD-Teilnahme erfüllt. Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der BH gemeldet werden.

- Tierarzt kontaktieren bei gehäuften oder ungeklärten Todesfällen, Kümmerern, Erkrankungen mit Fieber über 40,5 °C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung.

Anforderungen an Gehege und Betriebsablauf:

- **Doppelte Einfriedung mit Untergrabungsschutz** (Empfehlungen der SGK: siehe Seite 4):
 - Freilandhaltung nur durch Ein- und Ausgänge und mit Einverständnis des Betriebsleiters zu betreten oder befahren
 - Unterbinden von Kontakt mit Wildschweinen und Schweinen anderer Betriebe
- **Zugang:**
 - **Ein- und Ausgänge** gegen unbefugtes Betreten/Befahren **gesichert**
 - **Schild „Wertvoller Schweinebestand – für Unbefugte Betreten und Füttern verboten“**. Es kann auch eine sinngemäße Formulierung verwendet werden.
 - **Betriebseigene Schutzkleidung** (Mitarbeiter, Tierarzt, Besucher)
- **Umkleidemöglichkeit** (Raum oder Container) im Eingangsbereich des Betriebes mit Handwaschmöglichkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit von Schuhwerk und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung und Schuhwerk
- **Absonderungsmöglichkeit:**
 - für erkrankte Tiere aus tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Gründen sowie ein schriftlicher Notfallplan muss vorliegen
 - zur Isolierung von Zukaufstieren am Zuliefer- oder Empfängerbetrieb (min. 3 Wochen)
- Sachgerechte wildschweinesichere Lagerung von Futter (in Räumen oder Behältern) und Einstreu
- **Verlademöglichkeit**, die ein Zurücklaufen von Tieren vom Transportfahrzeug in das Gehege verhindert
- **Kadaverlagerung:** Reinigung und Desinfektion möglich, kein Zugang für Schädlinge, Haus- und Wildtiere, unbefugten Zugriff, möglichst „stallfern“, keine auslaufenden Flüssigkeiten
- **Dokumentation** von:
 - **Verendungen:** Todesfälle, Totgeburten, Aborte (bereits durch Tierschutzgesetz geregelt)
 - **Ein- und Ausstellungen** (bereits durch Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung geregelt)
 - verwendeten **Transportmitteln**
 - Betriebe mit Zuchtsauen: Belegdatum und Belegeber, Umrauschen und Aborte sowie gesamt geborene, lebend geborene und abgesetzte Ferkel je Wurf
- **Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion** der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen
- **Regelmäßige Reinigung** und erforderlichenfalls **Desinfektion** von:
 - Verladeeinrichtungen und eingesetzten Gerätschaften nach jeder Benutzung inkl. Desinfektion
 - Transportfahrzeug nach jeder Benutzung (Desinfektion bei überbetrieblicher Verwendung)
 - Kadaverlagerstätte nach jeder Entleerung inkl. Desinfektion
 - Schutzkleidung (bzw. Entsorgung von Einwegkleidung) und Schuhwerk

In Gebieten mit meldepflichtigen Tierseuchen gelten eventuell zusätzliche Maßnahmen.

Empfehlungen der Schweinegesundheitskommission (SGK) zur wildschweinesicheren (doppelten) Einfriedung

Die Details zu dieser und weitere **Empfehlungen der SGK** zur Schweinegesundheitsverordnung finden Sie **unter**: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/Publikationen/Publikationen-Archiv/sqk.html>

Die Empfehlungen der SGK sind als Leitlinien zu betrachten. Die Leitlinie ersetzt nicht die konkrete Begutachtung im Einzelfall und ermöglicht es, auch andere gleichwertige Lösungen zu genehmigen!

Eine **fundamentiere Umfriedung** mit **Mindesthöhe 1,50 m** (z.B. Mauer/dichte [Holz-]Wand) **gewährleistet** den **Schutz vor Wildschweinen**, wodurch keine doppelte Umzäunung notwendig ist. Bei Auslaufhaltung kann die Auslaufeingrenzung also bereits wildschweinesicher ausgeführt sein (1,50 m hohe dichte Wand). Andernfalls entspricht diese der inneren Umzäunung der Freiland Schweinehaltung. In diesem Fall müsste zusätzlich eine Einfriedung entsprechend der äußeren Umzäunung der Freilandhaltung errichtet werden. Ein direkter Kontakt zu Wildschweinen kann aber auch anderweitig (z.B. geschlossene Hofinnenlage) unterbunden werden.

Empfehlungen zur doppelten Umzäunung in der Freiland Schweinehaltung

Der Zaun muss stets funktionstüchtig sein, die Funktion muss regelmäßig bei jeder Kontrolle der Tiere mitkontrolliert werden.

Abstand zwischen den zwei Zäunen: min. 100 cm

Beschaffenheit der äußeren Umzäunung

- **Zaunhöhe min. 1,50 m** über Bodenniveau
- **Untergraben** und/oder **Ausheben** durch Wildschweine **verhindern**

Beispiele von geeigneter Umfriedung:

- **Dichte Wand** mit Fundament (z.B. Mauer, dichte Holzwand)
- Im unteren Bereich engmaschiger, hasendichter **Knotengitterzaun mit Untergrabungsschutz**

Beispiele von **Untergrabungsschutz**:

- Umzäunung **20 - 50 cm** eingraben
- **Bodenanker**
- **Stromführende Litze** auf der Außenseite des Zauns (siehe Skizze):
 - 20 cm über dem Boden
 - und 20 – 40 cm Abstand vom Außenzaun

Beschaffenheit der inneren Umzäunung

Tiere dürfen nicht an den äußeren Zaun gelangen

Beispiele von geeigneter Umfriedung:

- **Stromführender Litzenzaun** mit **mindestens zwei** bzw. bei **ferkelführenden Sauen drei** Litzen
 - drei Litzen: erste auf 10 cm
 - ansonsten: Anbringungshöhe von 20 und 45 cm
- **Gitterzaun mit Untergrabungsschutz** in Höhe von mindestens **110 cm**

Aufzucht, Mast, Sauen

Ferkelführende Sauen

